



GEMEINDE BENNWIL

# **Benützungsgreglement Sportplatz Bennwil**



## **Sportplatz Benützungsreglement**

### §1 Benützungsrecht

Der Sportplatz ist Eigentum der Einwohnergemeinde Bennwil. Er steht den hiesigen Schulen, den Dorfvereinen und der Dorfbevölkerung zur Verfügung.

Die zur Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte werden den Vereinen unentgeltlich überlassen und sind nach jeweiligem Gebrauch an den reservierten Platz zu versorgen. Führt ein Verein eine Veranstaltung durch, so ist er berechtigt, das gesamte der Einwohnergemeinde gehörende Sportplatzmaterial inkl. Gerätschaften zu beanspruchen.

### §2 Aufsicht

Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlage wird durch den Abwart oder bei dessen Abwesenheit durch die Lehrerschaft oder den zuständigen Leiter/in ausgeübt.

### §3 Unterhalt

Der vom Gemeinderat gewählte Abwart sorgt für den ordnungsgemässen Zustand und Unterhalt der Anlagen. Dessen Arbeiten und Obliegenheiten werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

### §4 Bewilligungen

Gesuche um vorübergehende oder regelmässige Benützung des Sportplatzes sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

### §5 Einzelpersonen als Platzbenützer

Der Betrieb der Schulen und Vereine darf durch die individuelle Benützung durch Einzelpersonen nicht gestört werden.

### §6 Sperrzeiten

Der Abwart kann zur Schonung der Anlage die Benützung vorübergehend untersagen. Den Weisungen des Abwartes ist strikte Folge zu leisten. Das Schild „Rasen gesperrt“ ist unbedingt zu beachten.

## §7 Kunststoffbelag

Der Kunststoffbelag darf mit Nagelschuhen benützt werden (max. 6mm Spikes). Inlineskates sind erlaubt.

## §8 Markierungen

Zur Markierung der Spielfelder dürfen auf der Rasenfläche nur gelöschter Kalk und Bänder verwendet werden.

Auf dem Kunststoffbelag dürfen nur Selbstklebemarkierungen angebracht und müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

## §9 Benützungszeiten

Die Sportanlage ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

Die Beleuchtung ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

Die Lautsprecheranlage darf nach 21.30 Uhr nicht mehr benützt werden.

## §10 Verbote

Die einzelnen Anlagen dürfen nur ihren Zweckbestimmungen entsprechend benützt werden. (Kugel- und Steinstossen nur auf dem Mergelplatz).

Es dürfen keine Tiere in die Anlage mitgeführt werden.

Auf dem ganzen Sportplatz besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mofas und Velos sind vor der Turnhalle oder auf dem Parkplatz abzustellen.

## §11 Schäden

Schäden an Anlage und Gerätschaften sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

## §12 Nachbarschaft

Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind zu vermeiden.

## §13 Weitere Bedingungen

Der Gemeinderat kann zur Benützung der Sportanlage für besondere Anlässe weitere Bedingungen stellen und Sonderbewilligungen aussprechen.

#### §14 Sorgfaltspflicht

Für alle an der Anlage und deren Ausstattungen angerichteten Schäden ist der Verursacher ersatzpflichtig. Deckt dieser den Schaden nicht, so ist neben dem Verursacher der Veranstalter haftbar.

#### §15 Haftpflicht

Für Personen- oder Sachschaden jeder Art, die Platzbenützern oder Zuschauern durch Unfall, Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Einwohnergemeinde die Haftung ab, sofern nicht die Haftpflicht der Gemeinde durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist. Die Veranstalter / Benützer der Sportanlage haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

#### §16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Beschlüsse. Inkraftsetzung 01.09.2000.

Bennwil, 31.08.2000

Namen des Gemeinderates Bennwil

Der Präsident      Die Verwalterin